

Verkündet am 7. Dezember 1953
Fieser, Just. Angest., als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kapellmeisters Max E [REDACTED] in M [REDACTED]
G [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch die
Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle in München,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Dezember 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 15. Januar 1952, an Verkündungsstatt zuge-
stellt am 22. Januar 1952, wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt wegen einer angeblich rechtswidrigen und willkürlichen Inanspruchnahme seines Kraftwagens den Beklagten aus Amtshaftung in Anspruch.

Im Herbst 1945 hatte der Kläger ein Autowrack gekauft. Er liess es zur Wiederherstellung in die Autoreparaturwerkstätte We [REDACTED] in M [REDACTED] verbringen. Bevor das Fahrzeug fahrbereit war - es fehlten noch fünf Fenster, die Batterie, die Beleuchtung, ein Rad, Werkzeug und Wagenheber - wurde es von der Firma We [REDACTED] fort in den an der Infanteriekaserne in M [REDACTED] befindlichen Motorpool überführt. Von dort soll das Fahrzeug, das im September 1946 auf 2 255, später auf 2 800 RM geschätzt wurde, nach der Behauptung des Beklagten an die Firma Hugo So [REDACTED] in S [REDACTED] übergeben oder zumindest für die Vertreter der Firma zur Abholung bereit gestellt worden und sodann in Verlust geraten sein. Erst danach nahm der Bevollmächtigte für den Nahverkehr in München (Nbv), und zwar der Abteilungsleiter B [REDACTED] mit Verfügung vom 15. November 1946 das Fahrzeug auf Grund der §§ 15 und 2 a RLG "zur Verfügung in Anspruch" und "übereignete es mit sofortiger Wirkung" an die Firma Hugo So [REDACTED].

Hierzu hat der Beklagte folgende weitere Darstellung gegeben: Der Wagen des Klägers sei nebst anderen Fahrzeugen von der Militärregierung bei der Firma We [REDACTED] wegen des Verdachts, die Firma wolle die Fahrzeuge zu Schwarzhandelsgeschäften verwenden, konfisziert und nach der Verbringung in den Motorpool dem Beklagten mit der ausdrücklichen Anordnung zur Verfügung gestellt worden, das Fahrzeug nicht an den Vorbesitzer zurückzugeben, sondern für eigene Zwecke zu verwenden. Ferner sei nach den wiederhol-

- 3 -

ten Weisungen der Besatzungsmacht jedes nicht für dringend wichtige Zwecke eingesetzte Fahrzeug zu Gunsten bevorzugter Bedarfsträger zu beschlagnahmen gewesen. Eine Rückgabe des Wagens an den Kläger sei daher nicht möglich gewesen. Der Nbv habe daraufhin das von anderen Bedarfsträgern abgelehnte Fahrzeug zu Gunsten der Firma Sc[REDACTED] in Anspruch genommen, die dem Kläger den Schätzwert von 2 800 RM und einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. zu entrichten gehabt hätte. - Unstreitig ist der Schätzpreis von der Firma Sc[REDACTED] nicht an den Kläger gezahlt worden. - Diese Maßnahme sei im Zuge eines zwischen dem Beklagten und der Saarregierung zustande gekommenen Kompensationsabkommens getroffen worden, in das die Firma Sc[REDACTED] eingeschaltet gewesen sei. Nach jenem Geschäft sollten gegen Saarstahl in Bayern zum Erliegen gekommene Kraftfahrzeuge ins Saarland geliefert werden. Die Beorderung vom 15. November 1946 sei, weil der Kläger bereits sein Eigentum an die Militärregierung verloren gehabt habe, an sich nicht nötig gewesen und zu dem Zweck erfolgt, um eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung einer Entschädigung an den Kläger zu schaffen.

Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen: Weder sei die Firma We[REDACTED] unter Schwarzhandelsverdacht gestanden, noch sein Wagen im Wege der Konfiskation in das Eigentum der Militärregierung übergegangen. Das Kraftfahrzeug sei auch nicht im Vollzug eines Kompensationsgeschäfts von der Firma Sc[REDACTED] übernommen, sondern alsbald nach der Abholung bei der Firma We[REDACTED] von dem bei dem Nbv tätigen Abteilungsleiter B[REDACTED] zu eigenem Vorteil unter Vortäuschung einer Verwendung für Kompensationszwecke beordert und innerhalb von Deutschland verschoben worden.



Dem vom Kläger gestellten Klagantrag, den Beklagten zur Lieferung eines dem weggenommenen möglichst gleichwertigen Fahrzeugs zu verurteilen, hat das Landgericht stattgegeben. Gegen das Urteil hat der Beklagte mit dem Ziel der Klagabweisung Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Strassenverkehrsdirektion München (SVD) auf Grund des Bayerischen Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl S 43) am 22. Mai 1951 eine Entscheidung erlassen, die sich nach Meinung des Berufungsgerichts und der Parteien auf den vom Kläger weggenommenen Kraftwagen bezieht und dessen Inanspruchnahme aufhebt. Die Entscheidung ist damit begründet: Zum Vollzug des Saarkompensationsabkommens seien nur Kraftfahrzeuge aus Beutebeständen der US-Besatzungsmacht zu liefern gewesen, ein Fehlbedarf an Fahrzeugen habe nicht durch Inanspruchnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz gedeckt werden dürfen. Ferner hat die SVD in einem Beschluss vom 18. Juli 1951 eine von dem Beklagten an den Kläger wegen der Inanspruchnahme gemäß § 3 KfzBG zu leistende Entschädigung auf 280 DM festgesetzt. Im Anschluss an diesen Beschluss hat der Beklagte beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Dem hat der Kläger widersprochen, weil seine auf vorsätzlicher Amtspflichtverletzung des Sachbearbeiters B. be- ruhende weitergehende Schadensersatzforderung durch die festgesetzte Entschädigung nicht abgegolten sei. Er hat in erster Linie die Zurückweisung der Berufung beantragt und hierbei erklärt, im Falle des Naturalersatzes die von der SVD festgesetzte Entschädigung nicht zu erheben. Hilfsweise hat er beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass ihm der Beklagte ausser den 280 DM noch 2 520 DM nebst Zinsen zu zahlen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Mit dieser bittet er, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, seinem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag stattzugeben, zumindest die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Wagen des Klägers zwar von der Militärregierung oder auf deren Anordnung in der Reparaturwerkstätte We... sichergestellt und von dort in den Motorpool abgeschleppt, aber von der Militärregierung bald wieder als für ihren Zweck unbrauchbar freigegeben worden. Ferner verneint der Berufungsrichter aus tatsächlichen Gründen, dass der Nbv den Wagen des Klägers etwa für Zwecke der Militärregierung zur Verfügung in Anspruch genommen habe und dass der Sachbearbeiter B... das Fahrzeug zu einem anderen als zu einem Tauschzweck im Rahmen des Saarkompensationsabkommens habe verwenden wollen. Dem wird von der Revision nicht widersprochen und kann vom Revisionsgericht aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Bei der Beurteilung des Falles ist mithin davon auszugehen, dass der Abteilungsleiter B... den Wagen des Klägers für Zwecke des Saarkompensationsabkommens beordern wollte und beorderte. Wenn bei dieser Beordnung, wie der Kläger behauptet, B... als der zuständige Sachbearbeiter des Nbv eine ihm gegenüber dem Kläger als Fahrzeug-eigentümer obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt hat, würde der Beklagte gemäß § 839 Abs 1 Satz 1 BGB in Verb. mit Art 131 WeimVerf für den hieraus entstandenen Schaden des Klägers verantwortlich sein...

Nun hat die SVD in ihrer Entscheidung vom 22. Mai 1951 ausgeführt, Fahrzeuge, die nicht zu den Beutebeständen der US-Besatzungsmacht gehört hätten, hätten nicht für Zwecke des Kompensationsabkommens in Anspruch genommen werden dürfen. Nach § 1 Abs 1 des der Entscheidung zugrunde liegenden Bayerischen Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl S 43) wird die Rechtmässigkeit der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (15. Oktober 1946) erfolgt ist, auf Antrag eines Beteiligten von der SVD nachgeprüft, und nach § 2 Abs 1 des Gesetzes sind fehlerhafte Verwaltungsakte im Rahmen der allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätze aufzuheben. Gegen die Entscheidung nach § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 kann die Anfechtungsklage ohne vorherige Einlegung des Einspruchs beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 5 Abs 2 des Gesetzes in der Fassung von § 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (GVBl S 277)). Die Entscheidung der SVD enthält zwar unrichtige Angaben. Sie hebt "die Verfügung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr in München Nr 6379/46 vom 13. November 1946, die Inanspruchnahme des Pkw "Ford de Luxe" Fahrg.-Nr 202 730 betreffend" auf.

Jene Verfügung betraf aber einen dem Bruder Hans des Klägers gehörenden Pkw Ford, der nach dem Schreiben des Nbv vom gleichen Tage auf 4 710 RM geschätzt worden und in der Schätzungsurkunde vom 30. August 1946 als Fabrikat: Ford, Type V 8 - 02 A, Fahrg.-Nr: 202 730 beschrieben ist. Dieser Wagen wurde nach der Beorderungsverfügung für den Nbv für die Militärregierung München in Anspruch genommen.

Der Wagen des Klägers ist dagegen am 15. November 1946 mit Verfügung Nr 6373/46 in Anspruch genommen und in der Schätzungsurkunde vom 8. April 1947 als "Ford de Luxe 82 A Fahrg.-Nr: 14/62 - 470 054" beschrieben.

Hierbei könnte es sich aber um allen Beteiligten offensichtliche Unrichtigkeiten handeln, die den Rechtsbestand der Entscheidung nicht zu beeinflussen vermögen. Ob und inwieweit die - rechtsbeständige und - unanfechtbar gewordene Entscheidung der SVD, die im Vollzug der wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen ergangen ist, einen den Zivilrichter hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Beordnung bindende Wirkung äussern kann, diese Frage ist vom Berufungsgericht offen gelassen worden und braucht für den vorliegenden Fall auch nicht entschieden zu werden. Die SVD entscheidet nur über die objektive Rechtmässigkeit der Beordnung. Der Zivilrichter, der über den vom KfzBG nicht berührten (so § 6 Abs 3 des Gesetzes) Amtshaftungsanspruch des von einer Inanspruchnahme betroffenen Fahrzeugeigentümers entscheiden soll, muss dagegen auch prüfen, ob auf Seiten des die Beordnung anordnenden Beamten in Ansehung der von der SVD angenommenen Rechtswidrigkeit der Beordnung ein Verschulden vorliegt. Die Entscheidung hierüber steht allein dem Zivilrichter zu. Sie ist vom Berufungsgericht mit Recht dahin getroffen worden, dass den Abteilungsleiter B. kein Verschulden trifft. Die sich allein gegen diese Annahme richtenden Angriffe der Revision greifen nicht durch.

Als Schuldform kommt, nachdem eine vorsätzliche Pflichtwidrigkeit seitens B. vom Berufungsgericht nicht festgestellt ist, nur Fahrlässigkeit in Betracht. Sie fehlt, wie B., gemessen nach den an den pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen, sich zum Erlasse der Beordnungsverfügung für berechtigt halten durfte.

Darüber, ob das Saarkompensationsabkommen den Kreis der von dem Beklagten zu liefernden Fahrzeuge, wie die SVD meint, auf Beutefahrzeuge aus den Beständen der Besatzungsmacht beschränkte, hat das Berufungsgericht keine eigenen Feststellungen getroffen. Selbst wenn das Abkommen nur die Lieferung solcher Beutefahrzeuge vorsah, bedeutete dies im Verhältnis zu den von einer Inanspruchnahme ihrer Fahrzeuge betroffenen Eigentümern nicht mit Notwendigkeit, dass der Beklagte zur Befriedigung seines Bedarfs nicht auf andere Kraftfahrzeuge zurückgreifen durfte. Insoweit richteten sich die Befugnisse des Beklagten zur Inanspruchnahme von privaten Kraftfahrzeugen vielmehr nach dem Reichsleistungsgesetz.

Dieses liess die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen aus Privathand zur Bekämpfung öffentlicher Notstände zu. Durch die deutsche Kapitulation war zwar der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, der totalen Kriegsführung auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zu dienen, hinfällig geworden; das Gesetz sollte dafür, wie es der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. November 1948 (GVBl 1949, 39 [41 unter IV b7]) zutreffend beschreibt, den neugeschaffenen Ländern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, den durch den Krieg verursachten besonderen öffentlichen Notständen, sowie den Folgen etwa auftretender Katastrophen entgegenzuwirken. Besondere öffentliche Notstände konnten durch das Fehlen der notwendigen Bedarfsgegenstände, der erforderlichen Verkehrsmittel, ebenso auch der benötigten Produktionsmittel entstehen. Ob das Reichsleistungsgesetz die Beorderung von Kraftfahrzeugen auch dann zulies, wenn die Fahrzeuge nicht ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden und dadurch einen öffentlichen Verkehrsnotstand beheben, sondern wie hier mittelbar durch ihren Aus-

tausch mit anderen Sachen zur Bekämpfung eines öffentlichen Notstandes dienen sollten, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall kann es B. nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er eine Inanspruchnahme von Fahrzeugen auch zu dem letzteren Zweck für zulässig hielt und vornahm.

Auf die Beurteilung des von B. eingeschlagenen Verhaltens haben nämlich die Zeitverhältnisse, unter denen er die Beordnung verfügte, einen entscheidenden Einfluss. Die Beordnung geschah im November 1946. Wie das Berufungsgericht ausführt, fanden damals Staatsregierung, Besatzungsmacht und öffentliche Meinung es für durchaus in Ordnung, wenn Beutefahrzeuge, herrenlose und stillgelegte Fahrzeuge aus Privatbesitz Zwecken der Allgemeinheit zugeführt wurden. Zwar galt auch in der Zeit nach dem Zusammenbruch der das Eigentum schützende Art 153 WeimVerf, ob als Verfassungsrecht mit Verfassungskraft oder als einfaches Gesetz kann offen bleiben, und war der Rechtsstaatsgedanke in der Bundesrepublik proklamiert. Rechtsstaatliche Gedankengänge und die Achtung vor dem Eigentum des Einzelnen wurden aber erst allmählich wieder zurückgewonnen. Noch die vom Berufungsgericht angeführten Verordnungen Nr 82 und 83 des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Zulassung stillgelegter Kraftfahrzeuge und über die Herausgabe von Fahrzeugen an den Eigentümer vom 2. August 1946 (GVBl S 223, 224) sahen weitgehende, später vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 28. Juli 1950 (GVBl S 124) und 15. Oktober 1948 (GVBl 1949 S 33) teilweise für verfassungswidrig erklärte Eingriffe in den Rechtskreis der privaten Fahrzeugelgentümer vor. Ging aber im November 1946 die allgemeine Anschauung bis in die höchsten Regierungsstellen dahin, dass der Bedarf der Allgemeinheit an Fahrzeugen, seine Lenkung und Befriedigung wie überhaupt die Bekämpfung

öffentlicher Notstände bei weitem den Vorrang vor dem Privatbesitz hätte, so kann es B. als einem Sachbearbeiter des Nbv nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er sich bei der hier strittigen Beorderung auf den Boden jener Rechtsanschauung stellte. Etwas anderes hiesse die Anforderungen, die billigerweise an den pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten gestellt werden können, überspannen. Auch wenn B. sich an anderer Stelle über die Rechtslage hätte Rat erholen wollen, wäre ihm schwerlich eine andere Belehrung zuteil geworden, als sie der damaligen öffentlichen Meinung entsprach.

Zu der Zeit, als Beckhäuser die Beorderung verfügte, standen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts genügend Beutefahrzeuge sowie geeignete Fahrzeuge nach der Verordnung Nr 83 oder durch freien Ankauf erhältliche Fahrzeuge nicht zur Verfügung. Der Beklagte benötigte, so wie sich die Dinge dem vom Wirtschaftsministerium um die Gestellung geeigneter Tauschkraftwagen angegangenen Nbv darboten, dringend Kraftwagen. Die Einfuhr von Stahl, die durch die Hingabe von Tauschfahrzeugen ermöglicht werden sollte, war in jener Zeit des allgemeinen Mangels augenfällig eine dringliche, im Interesse der bayerischen Industrie und des bayerischen Staates gelegene Maßnahme. Sie erschien um so dringlicher, als der Beklagte für den Stahl trotz der bestehenden Verkehrsnot Kraftfahrzeuge zum Tausch gab. Der Kläger dagegen war ersichtlich kein dringender Bedarfsträger. Sein Wagen war stillgelegt und ein anderweit schwer verwertbares Luxusfahrzeug.

Wenn unter all diesen Umständen B. das Fahrzeug des Klägers im Wege der Beorderung einer Verwendung im Allgemeininteresse zuführen wollte, so mag sein Vorgehen nicht

ob-

ektiv rechtmässig gewesen sein. Es kann ihm aber in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht nicht als eine fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten angerechnet werden. Soweit die Revision dem angefochtenen Urteil entgegenhält, der von ihm an die Sorgfaltspflicht angelegte Maßstab würde nicht nur zur Auflösung des Verschuldensbegriffes führen, sondern auch die Grundlagen des Staates erschüttern, wird sie den besonderen Zeitumständen, unter denen die Beordnung geschah, nicht gerecht. Die Grundlagen des Staates und des Rechtsgefüges waren erschüttert und erst im Wiederaufbau begriffen, und die Zeitverhältnisse machten sonst vielleicht unentschuldbare zu entschuldbaren Rechtsverletzungen. Dass es sich bei der strittigen Beordnung um eine klare Rechtsverletzung gehandelt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Ebenso kann die Revision auch nicht damit durchdringen, wenn sie auf ein Verschulden des Beckhäuser vorgesetzten Beamten verweist, weil letzterer rechtswidrig gehandelt und namentlich der fehlgegangenen öffentlichen Meinung nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgetreten sei. Der Kläger hatte in den Tatsacheninstanzen nur auf die Amtspflichtverletzung abgestellt, die der die Beordnung anordnende Beamte begangen haben soll.

Auf einen anderen Rechtsgrund als den der Amtshaftung kann der Kläger seinen Anspruch in der Revisionsinstanz nicht stützen. Die SVD hatte in ihrem Beschluss vom 18. Juli 1951 eine von dem Beklagten an den Kläger zu leistende Entschädigung auf den Betrag von 280 DM als den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Schätzwert des Wagens mit 2 800 RM festgesetzt. Auch dieser Beschluss enthält über den Wagen des Klägers unzutreffende, aber für alle Beteiligten offensichtlich unrichtige Angaben, die den Rechtsbestand des

Beschlusses nicht berühren. Die Entscheidung fußt auf den §§ 3 und 5 des KfzBG. Nach der ersteren Vorschrift hat der Leistungsempfänger und hilfsweise der bayerische Staat eine näher bestimmte Vergütung und Entschädigung nach den für die Inanspruchnahme zur Benutzung geltenden Grundsätzen des Reichsleistungsgesetzes für den Fall zu leisten, dass eine in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 15. Oktober 1946 erfolgte Beorderung eines Kraftfahrzeugs nichtig ist oder aufgehoben wird. Mit dieser Vergütung und Entschädigung soll, abgesehen von den im Gesetz vorbehaltenen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen, das Verhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger bzw. dem bayerischen Staat seine endgültige Bereinigung finden. Namentlich sollen Ansprüche aus Enteignung oder Aufopferung bereinigt werden. Nach § 5 des Gesetzes setzt die Vergütung und Entschädigung auf Antrag die SVD fest und steht wegen der Höhe der Vergütung oder Entschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten innerhalb von drei Monaten seit Zustellung der Entscheidung der SVD offen. Wollte also der Kläger sich gegen die von der SVD vorgenommene Umstellung seiner Ansprüche nach dem KfzBG im Verhältnis 10 : 1 wehren, so musste er gegen die Entscheidung der SVD den Rechtsweg betreten. Das hat er nach dem Berufungsurteil nicht getan. Nach diesem (S 10 Urt) hat der Kläger den von der SVD erlassenen Entschädigungsbeschluss nicht gemäss § 5 KfzBG im ordentlichen Rechtsweg angefochten. Auf ein solches Vorgehen des Klägers könnte auch sein im Berufungsurteil in Bezug genommener Schriftsatz vom 15. September 1951 schliessen lassen. In diesem führt der Kläger abweichend von seinem Schriftsatz vom 24. Juli 1951 aus, er habe mit seinem früheren Schriftsatz die Aufnahme des damals vor dem Berufungsgericht ausgesetzt gewesenen

Rechtsstreits über den Amtshaftungsanspruch des Klägers bezweckt; dieser Anspruch sei nämlich vom Oberlandesgericht zu verbescheiden; die gemäss § 3 KfzBG in Verbindung mit § 26 RIG zu leistende Entschädigung möge eine Betragsforderung sein; dagegen sei die Schadensforderung des Klägers aus § 839 BGB eine der Umstellung 10 : 1 nicht unterworfen Wertforderung. Hätte das Berufungsgericht mit seiner Annahme geirrt, so hätte es einen Verfahrensverstoss begangen, der in der Revisionsbegründung gemäss § 554 Abs 3 Ziff 2 b ZPO gerügt werden musste (so für den Fall der zu Unrecht ausgesprochenen Verneinung der Zulässigkeit des Rechtswegs das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1953 - III ZR 13/52; Rosenberg 5. Aufl § 140 III 2 b; Stein-Jonas-Schönke § 554 III 3 a). Eine solche Rüge hat der Kläger indessen nicht erhoben. Das Revisionsgericht hat daher davon auszugehen, dass der Kläger gegenüber dem Entschädigungsbeschluss der SVD den Rechtsweg nicht beschritten hat.

Das Klagebegehren ist sonach nur aus dem Klagegrund der Amtshaftung zu prüfen. Da der Kläger mit diesem Klagegrund jedoch nicht durchdringen kann, ist das angefochtene Urteil aufrechtzuerhalten und die gegen es ergriffene Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Kreft

Wolany

Dr.Hußla